

*Appendice au n° 18.*

AN DEN VÖLKERBUNDRAT, GENÈVE.

Bydgoszcz, den 1. August 1922.

Im Anschluss an unsere Eingaben vom 7. und 12. November vorigen Jahres gestatten wir uns, dem Völkerbunde eine Darstellung der Hauptfragen zu unterbreiten, von deren Lösung die Sicherung des Lebens der deutschen Minderheit in Polen abhängt.

Wenn wir uns heute erneut an den Völkerbund wenden, so tun wir es, weil wir fürchten müssen, auf anderem Wege nicht aus der Unsicherheit unserer rechtlichen Stellung herauszukommen. Die Massnahmen der Behörden gegen die Ansiedler drohen jede, auch die günstigste Entscheidung des Rates zwecklos zu machen, weil die Ansiedler unter dem unerträglichen Druck der Zwangsmassnahmen ihre Höfe und das Land werden verlassen müssen. Das Vorgehen der Behörden in der Staatsangehörigkeitsfrage wird erneut die Existenz zahlloser Deutscher vernichten und die deutsche Minderheit weiter dezimieren. Das Elend der deutschen Kolonisten in Wolhynien, die Schulnot unserer Jugend, die unsichere Zukunft der evangelischen Kirchen und die Benachteiligung der deutschen Katholiken machen es uns zur Pflicht, unsere Sorgen dem Völkerbunde vorzutragen. Wir sehen uns dazu um so mehr getrieben, als die jetzt Gesetz gewordene Wahlordnung für die Wahlen zum Sejm uns wenig Hoffnung lässt, auf parlamentarischem Wege unsere Rechte sicherzustellen.

Wir bitten, der Völkerbund möge die feste Rechtsgrundlage schaffen, auf der wir in ungehinderter Entfaltung unseres kulturellen und wirtschaftlichen Lebens als gleichberechtigte Bürger in unserem Staate leben können; der Völkerbund möge zur Förderung des Friedens zwischen den Nationalitäten und Bekenntnissen seine Autorität dafür einsetzen, dass unsere Regierung den Weg friedlicher Verständigung mit den Minderheiten geht; und der Völkerbund möge Sorge

tragen, dass nicht nie wieder gut zu machendes Unrecht an zahlreichen unserer Volksgenossen geschieht.

Was wir erbitten, ist Klarheit. Wir möchten die Hoffnung aussprechen, dass wir uns mit unserer Regierung in der Überzeugung finden werden, dass auf der Grundlage unparteilicher Entscheidungen des Völkerbundesrates die Interessen unseres Staates wie seiner Minderheiten zum gemeinen Wohl am besten gefördert werden können.

Wir sehen der Entscheidung des Rates mit ruhigem Vertrauen entgegen. Wir bitten aber, die dringende und herzliche Bitte aussprechen zu dürfen, die Entscheidung nach Möglichkeit zu beschleunigen, damit endlich Frieden in unserer Heimat einziehen kann.

#### *Staatsangehörigkeit.*

Ein Vertrauen zur Sicherheit der rechtlichen Lage kann nicht entstehen, solange das Vorgehen der Behörden in der Staatsangehörigkeitsfrage ständig neue Beunruhigung in die Bevölkerung trägt. Anstatt Personen, deren polnische Staatsangehörigkeit zunächst anerkannt worden war, ungestört im Genuss aller Rechte zu lassen, bis die strittigen Rechtsfragen entschieden sind, wird im Gegenteil gerade in der letzten Zeit wieder dazu geschritten, zahlreichen Personen die Staatsangehörigkeit abzuspochen, wenn die behördliche Auslegung es irgend ermöglicht. Geringfügige Aufenthaltsunterbrechungen zwischen 1908 und 1920 werden zum Anlass genommen, die polnische Staatsangehörigkeit zu bestreiten. In der Nichtanerkennung des Geburtsrechts (Artikel 4 des Minderheitenschutzvertrages) gehen die Behörden so weit, deutsche Ansiedler, die auf ehemals russischem, jetzt polnischem Gebiet geboren und nach 1908 in das vormals preussische Teilgebiet zugezogen sind, nicht als polnische Staatsangehörige anzuerkennen. Auch solchen Deutschen wird die polnische Staatsangehörigkeit aberkannt, die vor 1908 aus dem Ausland eingewandert, aber erst nach 1908 als deutsche Reichsangehörige eingebürgert sind. Wir sehen in dieser Tätigkeit der Behörden, die keinen andern Zweck haben kann, als weiter das

Deutschtum zu schwächen, eine schwere Gefährdung unserer Minderheitsrechte.

Wir bitten, der Völkerbund möge Sorge tragen,

1. dass die Staatsangehörigkeitsrechte auch der Personen geklärt werden, welche in früher nicht preussischen Gebietsteilen geboren sind, oder vor 1908 sich im preussischen Teilgebiet niedergelassen, aber erst nach 1908 die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hatten ;

2. dass alle Personen im ungeschmälernten Genuss der staatsbürgerlichen Rechte bleiben, deren Staatsangehörigkeit von der Lösung noch zweifelhafter Rechtsfragen abhängt.

#### *Ansiedler.*

In den vergangenen Monaten sahen wir uns verschiedentlich gezwungen, den Schutz des Völkerbundes zu erbitten, weil die Behörden mit ihren Zwangsmassnahmen gegen die Ansiedler fortfuhren, wobei ein Unterschied zwischen deutschen Reichsangehörigen, polnischen Staatsangehörigen und solchen Ansiedlern, deren Staatsangehörigkeit von der Lösung der im Rapport vom 17. Mai aufgeworfenen Fragen abhängt, nicht gemacht wurde.

Inzwischen hat die Regierung eine Note an den Völkerbundrat veröffentlicht, in der sie einer Vertagung der Massnahmen gegen bestimmte Kategorien der Ansiedler zustimmt. Abgesehen davon, dass die unteren Behörden auch nach dieser Note noch Ansiedler zwangsweise entsetzt haben, haben wir Anlass, um das Schicksal der Ansiedler auch weiterhin in schwerer Sorge zu sein. Wenn auch die Ansiedler der endgültigen Entscheidung des Völkerbundes mit Vertrauen entgegensehen, ist doch die Lage eines grossen Teils der Ansiedler infolge der Ungewissheit ihres Schicksals und der bisher gegen sie ergriffenen Massnahmen wirtschaftlich so verzweifelt, dass sie zur Aufgabe ihres Besitzes gezwungen sein werden, ohne den Spruch des Völkerbundes, der sie in ihren Rechten bestätigen soll, abzuwarten, wenn nicht bald die endgültige Entscheidung fällt.

Wegen der Rechtslage der Ansiedler verweisen wir auf das in der Anlage erneut beigefügte Rechtsgutachten.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge entscheiden,

1. dass alle Ansiedler, welche vor dem 11. November 1918 ihre Rentengutsverträge abgeschlossen haben, in ihren Rechten unverzüglich zu bestätigen sind und dass ihnen die Auflassung zu erteilen ist ;

2. dass möglichst bald die Frage geklärt wird, ob auch die Ansiedler, welche nach dem 11. November 1918 ihre Rentengutsverträge abgeschlossen haben, in ihren Rechten zu bestätigen sind,

3. dass allen Ansiedlern gegenüber das Wiederverkaufsrecht ausser Kraft gesetzt ist.

Wir gestatten uns ferner, in der Anlage eine Interpellation der deutschen Abgeordneten über die Lage der deutschen Kolonisten in Wolhynien sowie die hierauf erteilte Antwort der Regierung beizufügen. Das Los dieser im Kriege von den Russen verschleppten deutschen Bauernfamilien ist besonders traurig. Wenn auch inzwischen die Kolonisten, welche Eigentum besitzen, ihr Eigentum meist wiedererlangt haben, so ist es doch den Kolonisten, welche Land gepachtet haben, und welche auf dieses Land gewöhnlich ein Vorkaufsrecht besitzen, in grossem Umfange noch nicht gelungen, wieder in ihre Rechte eingesetzt zu werden. Wir glauben, dass die Verwaltungsbehörden die Lage dieser Kolonisten durch entsprechende Einwirkung auf die Eigentümer des Pachtlandes wie auch durch Gewährung der versprochenen Hilfe zum Aufbau der zerstörten Gebäude wesentlich erleichtern könnten.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge seinen Einfluss dahin geltend machen, dass alle deutschen Kolonisten in Wolhynien in ihre Rechte eingesetzt werden und ihnen der Aufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz ermöglicht wird.

#### *Domänenpächter.*

Das Vorgehen unserer Regierung gegen die Domänenpächter widerspricht nach unserer Auffassung den Artikeln 7 und 8 des Minderheitenschutzvertrages.

Die Entsetzung der Domänenpächter ist mit dem Grund-

sätze der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7) unvereinbar. Es besteht so lange die Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Verletzung des Artikel 7, wie die Frage, ob Polen als Rechtsnachfolger Preussens in die Domänenpachtverträge einzutreten hat, nicht geklärt ist. Bis zu dieser Klärung, die auch heute noch aussteht, hätten alle Domänenpächter auf ihren Pachtstellen belassen werden müssen.

Die Entfernung fast aller Domänenpächter widerspricht überdies dem Grundsatz des Artikel 8, der den Angehörigen der Minderheit die gleiche Behandlung und die gleichen tatsächlichen Garantien wie den übrigen polnischen Staatsangehörigen zubilligt. Dieser Grundsatz sollte es unserer Regierung verbieten, eine Bestimmung des Friedensvertrages zur Verminderung des deutschen Elementes in Polen auszunutzen, die nur die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Polen und Deutschland zum Gegenstand hat. Dass für die Neuverpachtung der Domänen nur der Gesichtspunkt massgebend war, das Deutschtum zu schwächen, geht auch daraus hervor, dass die meisten Domänen schon heute unter den neuen Pächtern wirtschaftlich erheblich zurückgegangen sind.

Im übrigen nehmen wir auf die Eingaben Bezug, welche der Domänenpächterverband an den Völkerbundrat und an den Obersten Rat in Paris gerichtet hat. Aus der letzten Eingabe bitten wir besonders zu bemerken, dass der Verband der Domänenpächter sich in Briefen vom 22. Februar, 12. März, 16. April und 28. Juli 1921 zur Erhöhung der Pachtpreise bereit erklärt hatte.

#### *Agrarreform.*

Die Agrarreform bleibt für die deutsche Minderheit ein Anlass ständiger Beunruhigung, da das Gesetz vom 15. Juli 1920 zur Ausführung der Reform dem Ermessen der Verwaltungsbehörden einen sehr weiten Spielraum lässt und da eine Anrufung der Gerichte gegen Massnahmen der Ansiedlungsbehörden nicht zulässig ist. Die Tatsache, dass in Posen und Pomerellen unter den zur Enteignung vorgesehenen Gütern nur ein verschwindend kleiner Teil polnischen Land-

wirten gehört, zeigt, dass unsere Sorge nicht unberechtigt ist.

Nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 unterliegen vorzugsweise der Enteignung Güter, deren Eigentümer seit Bestehen der ehemaligen preussischen Ansiedlungskommission den Teilungsstaaten Land zur Parzellierung verkauft haben. Diese Bestimmung ist mit Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages unvereinbar, da sie eine einzelne Gruppe polnischer Staatsangehöriger einer Ausnahmebehandlung unterwirft. Sie lässt sich auch nicht mit den wiederholten Erklärungen unserer Regierung in Einklang bringen, dass ihr eine Politik der Vergeltung fern läge. Es sei auch erwähnt, dass fast alle Verkäufe stattfanden, weil wirtschaftliche Gründe dazu zwangen.

Dem Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages widerspricht es auch, dass die Grenze, bis zu der enteignet werden darf, in Pomerellen, wo der deutsche Grundbesitz absolut und verhältnismässig stärker ist wie in Posen, auf 160 ha., in Posen dagegen auf 400 ha. festgesetzt ist.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge veranlassen,

1. dass die Ziffer 6 des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 aufgehoben wird ;
2. dass auch in Pomerellen die Enteignungsgrenze auf 400 ha. festgesetzt wird ;
3. dass deutsche Grundbesitzer nicht in stärkerem Verhältnis zur Durchführung der Agrarreform herangezogen werden als polnische.

#### *Staatsbürgerliche Gleichberechtigung.*

Als schweres Unrecht und als unvereinbar mit Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages betrachtet die deutsche Minderheit das Gesetz für die Wahlen zum Sejm. Das Gesetz verstösst nach der Auffassung der Minderheiten gegen den Artikel 11 der polnischen Verfassung, der klar und deutlich ausspricht, dass sich der Sejm aus Abgeordneten zusammensetzt, die durch allgemeine, geheime, unmittelbare, gleiche und Verhältniswahl erwählt worden sind. Das Gesetz erreicht es durch Bildung zu kleiner Wahlkreise und durch die Bestimmung, dass die für die Reichswahlliste vorgesehenen 72

Mandate nicht nach dem Verhältnis der in den einzelnen Wahlkreisen überzähligen Stimmen, sondern nach dem Verhältnis, der in den einzelnen Parteien erzielten Mandate verteilt werden, dass die deutsche Minderheit nicht annähernd die Zahl von Mandaten wird erreichen können, die ihr nach ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zustehen würde. In den von Deutschland abgetretenen Gebieten werden wir z. B. nur 3, höchstens 4 Abgeordnete erzielen können gegen 8, die uns nach der Zahl der Bevölkerung zustehen würden. Auch durch Bildung eines Minderheitenblocks, wie ihn der Sprecher der jüdischen Fraktion angekündigt hat, wird sich die Benachteiligung der Minderheiten nicht in vollem Umfange verhindern lassen. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhange mitzuteilen, dass nach der Veröffentlichung des statistischen Hauptamtes in Warschau von der Gesamtbevölkerung der polnischen Republik 18.659.993 polnischer Nationalität, 8.500.180 anderer Nationalität sind.

Die Bestimmung, dass in den Kommunalkörperschaften die Wählbarkeit von der Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift abhängt, ist zu unserm Bedauern auch in das neue Kommunalwahlgesetz für den ganzen Staat aufgenommen worden. Abgesehen von der Unvereinbarkeit der Bestimmung mit Artikel 7 des Minderheitenschutzvertrages halten wir sie auch für sachlich ungerechtfertigt, weil durch sie Männer, welche wegen ihrer Sachkenntnis und Erfahrung wertvolle Dienste leisten könnten, von der Mitarbeit ausgeschlossen werden. Dass die Deutschen schon aus eigenem Interesse möglichst der polnischen Sprache mächtige Abgeordnete wählen werden, braucht nicht betont zu werden. Es wird aber Abgeordneten, die polnisch sprechen können, ihre Arbeit ohne Grund erschwert, wenn sie sich nicht in ihrer Fraktion von lediglich unter dem Gesichtspunkt der Sachkenntnis gewählten Mitarbeitern, mögen sie nun polnisch können oder nicht, unterstützen lassen können.

Dem Bunde der Deutschen in Polen, der Organisation des Deutschtums in Kongresspolen, der mit den Deutschtumsbünden in den andern Landesteilen in einem Zentralverband zusammengeschlossen ist, wird seit einem Jahr im Wider-

spruche zu Artikel 7 des Minderheitenschutzvertrages die Legalisierung versagt.

Wir würden es dankbar begrüßen, wenn uns die in der Denkschrift der Regierung verheissene Behandlung beim Gebrauch der deutschen Sprache zuteil würde. Wenn wir auch in den früher preussischen Gebieten mit dem mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache vor den Behörden im allgemeinen keine Schwierigkeiten haben, erteilen doch die meisten Behörden ihre schriftlichen Bescheide in polnischer Sprache. Auch wird vielfach die Einreichung von Schriftstücken in polnischer Sprache verlangt; so musste kürzlich bei der Registrierung der Offiziere aus den Armeen der Abtretungsstaaten ein Lebenslauf in polnischer Sprache eingereicht werden.

Die deutsche Bevölkerung in den früher preussischen Gebieten leidet schwer darunter, dass die Erlaubnis zur Einreise nach Polen für in Deutschland lebende Angehörige in letzter Zeit in grösstem Umfange versagt wird. Die Bevölkerung kann sich der Vermutung nicht entziehen, dass auf diese Weise den Deutschen das Verbleiben in Polen unbequem gemacht werden soll.

Zur Frage der Gleichberechtigung deutscher Käufer bei Erteilung von Aufassungsgenehmigungen überreichen wir in der Anlage eine Interpellation der deutschen Sejmabgeordneten.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge Sorge tragen, dass auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eine tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung durchgeführt wird.

#### *Volksschulen.*

Eine Statistik, die wir in den Monaten Januar bis April aufgenommen haben, zeigt, dass eine sehr grosse Zahl deutscher Kinder gar keinen oder keinen ordnungsmässigen Unterricht erhält. Die Statistik umfasst die Wojewodschaft Pomerellen mit Ausnahme des Kreises Thorn und dem nördlichen Teil der Wojewodschaft Posen. Für den südlichen Teil liegen die Zahlen noch nicht vor, die Verhältnisse liegen dort aber ähnlich.

Die Gesamtzahl der Kinder in den Kreisen, für welche die Statistik vorliegt, ist festgestellt auf	38.664.
Hiervon sind nicht ordnungsmässig beschult . . .	12.849
und zwar ohne jeden Unterricht . . . . .	5.250
nur vertretungsweise unterrichtet . . . . .	3.142
von polnischen Lehrern und in polnischen Schulen unterrichtet . . . . .	4.457

In 106 Gemeinden besteht keine deutsche Schule, obwohl in jeder Gemeinde mehr als 40 deutsche Kinder sind. In 30 Gemeinden, die weniger als 40 Kinder haben, besteht eine Schule. In 52 Fällen werden Schulgebäude zu andern als Schulzwecken verwandt; die Kinderzahl ist hierbei in 11 Fällen über 40.

Wir glauben, dass die Mängel im deutschen Volksschulwesen, wie sie diese Statistik zeigt, sich auf der Grundlage der Erklärungen in der Denkschrift der Regierung vom 24. Januar werden abstellen lassen. Wir gestatten uns dazu im einzelnen folgendes vorzutragen:

Der Grundsatz, dass für eine Mindestzahl von 40 Kindern Minderheitsschulen zu errichten sind, wird in vielen Fällen dem bestehenden Bedürfnis gerecht werden. Wenn z.B. in zwei benachbarten politischen Gemeinden, deren Entfernung voneinander die Zurücklegung eines täglichen Schulweges gestattet, die Zahl der deutschen Schulkinder je 30 beträgt, so kann bei Anwendung des Grundsatzes durch Einschulung in eine gemeinsame Schule der Forderung auf Unterricht in deutschen öffentlichen Volksschulen immerhin genüge getan werden. Bei der zerstreuten und weitläufigen Siedelung der deutschen Landbevölkerung wird es sich aber oft nicht erreichen lassen, dass volle 40 Kinder zu einer Sammelschule vereinigt werden können. Wir glauben nicht, dass es der Sinn des Artikel 9 des Minderheitenschutzvertrages ist, in solchen Fällen ein „beträchtliches Verhältnis“ („proportion considérable“) der deutschen Bevölkerung nicht anzuerkennen. Wir möchten es für angemessen halten, dass auch noch für 20 Kinder deutsche öffentliche Volksschulen zu errichten sind, wenn sich eine grössere Zahl durch Zusammenlegen nicht erzielen lässt.

Wir dürfen bemerken, dass die Zahl 40 auch in den alten

preussischen Schulbestimmungen nicht festgelegt ist. Die Auflösung einer Schulgemeinde und die Einziehung ihrer Gebäude ist nicht zulässig, wenn die Zahl der Schulkinder unter 40 sinkt. Das in der Regierungsdenschrift vom 24. Januar zitierte Allgemeine preussische Landrecht sieht die Möglichkeit — nicht die Pflicht — zur Auflösung erst vor, wenn der Zweck der Gemeinde überhaupt nicht mehr erfüllt werden kann, d. h. also, wenn für Unterricht nicht mehr gesorgt werden kann.<sup>1)</sup>

Wenn der Staat glaubt, wegen zu geringer Kinderzahl nicht mehr zur Unterhaltung einer Volksschule in der Schulgemeinde verpflichtet zu sein, kann die Schulgemeinde von sich aus ihren Zwecken durch Unterhaltung einer Privatschule gerecht werden. Die bestehenden Schulgemeinden sind die geeigneten Rechtsträger für die Unterhaltung von Privatschulen, wo die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen nicht möglich ist. Wenn eine Gemeinde aus vorübergehenden Gründen, z. B. aus Lehrermangel, eine Privatschule nicht unterhalten kann, ist die Möglichkeit zur Auflösung nicht gegeben.

Wenn die Regierung die Errichtung privater Volksschulen nach Möglichkeit unterstützt, wird es sich erreichen lassen, allen Kindern der Minderheit eine Beschulung in deutschen Schulen zu sichern. Dazu ist allerdings nötig, dass dem ungeheuren Mangel an Lehrkräften abgeholfen wird. Für die nächsten Jahre lässt sich das nur erreichen, wenn sich die Regierung entschliessen kann, neben einer weitgehenden Heranziehung von Hilfskräften auch Lehrkräfte nicht polnischer Staatsangehörigkeit zuzulassen.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge in Auslegung des Artikel 9 des Minderheitenschutzvertrages folgendes feststellen :

1. Es bleibt den Schulbehörden überlassen, die Kinder aus benachbarten Gemeinden in gemeinsamen Schulen

---

1) § 189 Teil II Kapitel 6 Allgemeines preussisches Landrecht lautet: „Wenn der im Grundvertrage vorgesehene Zweck einer Korporation oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.“ Das Eigentum der Schulgemeinden an ihren Schulgebäuden fällt somit unter den Schutz des Artikel 7 des Minderheitenschutzvertrages.

zu vereinigen, um möglichst zu vermeiden, dass weniger als 40 Kinder eine Schule besuchen. Es sind jedoch überall Minderheitsschulen zu unterhalten, wo sich mindestens 20 Kinder in eine gemeinsame Schule zusammenlegen lassen.

2. Die bestehenden Schulgemeinden haben das Recht, über die ihnen gehörenden Schulgebäude zu verfügen. Insbesondere dürfen sie in diesen Schulgebäuden Privatschulen einrichten. Einer Schulgemeinde darf die Verfügung über ihre Gebäude und Grundstücke solange nicht entzogen werden, wie die Möglichkeit besteht, die Schulgrundstücke zu Unterrichtszwecken für die Minderheit zu verwerten.

3. Deutsche Kinder dürfen zur Teilnahme am Unterricht in polnischen Schulen nicht gezwungen werden.

4. Für einen schleunigen Nachwuchs deutscher Lehrer ist Sorge zu tragen. Solange vollausgebildete Lehrkräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sind halb- und nichtausgebildete Hilfslehrkräfte zum Unterricht zuzulassen.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge seinen Einfluss dahin geltend machen,

1. dass für einen angemessenen Übergangszeitraum auch Lehrkräfte nichtpolnischer Staatsangehörigkeit nach Massgabe des Bedürfnisses an öffentlichen deutschen Volksschulen angestellt werden;

2. dass deutschen Schulgemeinden, für welche öffentliche Volksschulen wegen zu geringer Kinderzahl nicht unterhalten werden können, die Errichtung und Erhaltung von Privatschulen angemessen erleichtert wird; insbesondere, dass ihnen im Falle des Bedürfnisses auch die Anstellung von Lehrkräften, welche die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, gestattet wird, sowie dass die Hausväter etwa bestehende Schulsteuern an die eigene Schulgemeinde abführen.

Eine Interpellation der deutschen Abgeordneten wegen Verletzung der Elternrechte der deutschen Minderheit im vormals österreichischen Schlesien fügen wir in der Anlage bei und bitten, der Völkerbundrat möge seinen Einfluss

dahin geltend machen, dass nicht weiterhin die Nationalität von Kindern gegen den Willen der Eltern festgesetzt wird.

*Privatschulen.*

Gestützt auf Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages haben sich überall im Lande deutsche Schulvereine gebildet. Diesen Schulvereinen ist es gelungen, ohne jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ein System privater Mittelschulen aufzubauen, das allen pädagogischen Anforderungen gerecht wird. Auf Schwierigkeiten in der Vergangenheit wollen wir nicht eingehen, weil wir aus den Erklärungen, die unsere Regierung dem Völkerbundrat abgegeben hat, entnehmen dürfen, dass unsere Regierung beabsichtigt, die Gründung und Unterhaltung deutscher Privatschulen in jeder Weise zu unterstützen und uns die Vorteile aus Artikel 9 des Minderheitenschutzvertrages baldigst zuteil werden zu lassen.

Wir fügen in der Anlage Abschrift einer Verfügung nebst Nachtrag bei, die Anfang Juni den deutschen Privatschulen von dem Schulkuratorium in Posen zugestellt worden ist. Dass diese Verfügung sich zu der Regierungserklärung in Widerspruch setzen will, dürfen wir nicht annehmen. *Tatsächlich würde aber die Durchführung der Verfügung eine schwere Schädigung des deutschen Privatschulwesens bedeuten und zahlreiche Schulen dazu nötigen, ihren Unterricht einzustellen oder einzuschränken.* Auf den Antrag der Schulleiter hat das Posener Kuratorium das Datum des Inkrafttretens der Verfügung zwar aus den 1. Oktober hinausgeschoben, *weitere Zugeständnisse sind aber bisher weder vom Kuratorium noch durch unsere Abgeordneten vom Herrn Kultusminister zu erreichen gewesen.*

Unter Berufung auf eine alte preussische Verordnung vom 8. April 1872 wird in der Verfügung bestimmt, dass nur eine Einzelperson, nicht aber ein Schulverein die Konzession zur Gründung oder Leitung einer Privatschule erhalten kann. Diese Bestimmung birgt die Gefahr, dass die Schule als wirtschaftliches Unternehmen geleitet wird. Sie wird auch dazu führen, dass tüchtige Lehrkräfte der Schule fernbleiben, weil die Person des Leiters ihnen keine hinreichende wirt-

schaftliche Sicherheit gibt. Sie steht schliesslich im Widerspruche zum Sinne des Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages, welcher der Minderheit und nicht nur den einzelnen Angehörigen der Minderheit das Recht zur Gründung und Unterhaltung von Privatschulen zubilligt. Auch wir sind der Auffassung, dass der Leiter einer Privatschule der Regierung für den Unterricht verantwortlich ist. Träger eines lebenswichtigen Rechtes der Minderheit kann jedoch nur eine Korporation sein, die weit zuverlässiger als ein Einzelner für Geist und Verwaltung der Schule Gewähr übernehmen kann. Es ist ein Grundrecht der Minderheit, unter ihrer Verantwortung in eigenen Schulen ihre kulturelle Eigenart zu pflegen.

Die Verfügung verbietet, Lehrer mit deutscher Reichsangehörigkeit zu beschäftigen, und droht im Falle der Zuwiderhandlung die Schliessung der Schule an. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Lehrern, welche zweifellos die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, und solchen, deren Staatsangehörigkeit von der Lösung der dem Rat vorliegenden Rechtsfragen abhängt. Die Durchführung des Verbotes würde die Entlassung von einem Drittel aller Lehrkräfte bedeuten. Es wird noch auf Jahre hinaus nicht möglich sein, den nötigen Lehrernachschub allein aus dem Inlande zu erhalten.

Die Verfügung fordert, dass die Leiter der Privatschulen ein pädagogisches Examen gemacht haben müssen. Die grundsätzliche Berechtigung dieser Forderung steht ausser Frage. Der Mangel an geeigneten Personen hat aber dahin geführt, dass an vielen kleineren Anstalten Geistliche die Leitung übernommen haben, also Personen, die zweifellos die sittliche Befähigung hierzu besitzen. Es müssten viele Privatschulen geschlossen werden, wenn nicht den gegenwärtigen Leitern die Befugnis zur Leitung der Schulen weiter zugebilligt würde.

Wir bitten, der Völkerbundrat möge entscheiden :

1. dass die Konzession zur Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Privatschulen auch fernerhin an Vereine erteilt werden muss ;

2. dass alle Lehrkräfte weiterhin an Privatschulen tätig sein dürfen, deren Staatsangehörigkeit von der

Lösung der dem Rate vorliegenden Rechtsfragen abhängt.

Wir bitten ferner, der Rat möge seinen Einfluss dahin geltend machen,

1. dass auch weiterhin reichsdeutsche Lehrkräfte an deutschen Privatschulen angestellt werden dürfen;
2. dass den gegenwärtigen Leitern die Erlaubnis zur Leitung von Privatschulen auch dann nicht entzogen wird, wenn sie das erforderliche pädagogische Examen nicht gemacht haben.

### *Die religiösen Minderheiten.*

An der Lösung der kirchlichen Fragen nimmt die deutsche Minderheit lebhaft Anteil, da ohne freie Entfaltung des religiösen Lebens auch die kulturelle Entwicklung der völkischen Minderheit verkümmern muss.

Die Stellung der evangelischen Kirchen im polnischen Staat ist noch nicht geregelt. Eine Klärung scheint sich langsam anzubahnen, wenngleich nach wie vor Besorgnisse vor einer Einflussnahme des Staates auf das kirchliche Leben bestehen. Diese Besorgnisse werden besonders durch den bereits zweimal vorgelegten Gesetzentwurf des Prälaten Lutoslawski wachgehalten, der zeigt, dass die Pläne gewisser Kreise auf völlige Entrechtung und Unselbständigmachung der evangelischen Kirchen abzielen. Dieser Entwurf erkennt die geschichtlich gewordenen bestehenden Kirchen nicht an, sondern will den einzelnen evangelischen Gemeinden nur gestatten, sich zu freiwilligen Verbänden zusammenschließen. Diese Verbände sollen registriert werden. Die Registrierung wird aber nur unter Bedingungen erteilt, die eine völlige Abhängigkeit des Kirchenverbandes vom Staate bedeuten. Die Aufrechterhaltung eines nicht registrierten Verbandes soll gerichtlich mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft werden. Der Entwurf ist mit Artikel 2 Satz 2 des Minderheitenschutzvertrages unvereinbar.

Wenn gegenwärtig unsere Regierung gewisse kirchenregimentliche Rechte in Anspruch nimmt, die früher der preussischen Krone zustanden, so widerspricht dies dem Artikel 8

des Minderheitenschutzvertrages. Nach der *Bulle De Salute Animarum* standen der preussischen Krone der katholischen Kirche gegenüber gewisse Rechte zur Besetzung geistlicher Stellen zu. Seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles sind diese Rechte bereits in mehreren Fällen von dem apostolischen Stuhl ausgeübt worden. Ob unsere Regierung den Rechtsstandpunkt der Kurie teilt, dass die Rechte der preussischen Krone gegen die katholische Kirche in den an Polen gefallen Landesteilen an die Kurie zurückgefallen sind, wissen wir nicht. Jedenfalls duldet sie ihn in der Praxis, und es widerspräche deshalb dem in Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages festgesetzten Grundsatz der tatsächlichen Gleichbehandlung aller polnischen Staatsangehörigen, wenn die Regierung oder der Staatschef den evangelischen Kirchen gegenüber Rechte nicht nur theoretisch beanspruchen, sondern auch praktisch in Anwendung bringen würde, die der katholischen Kirche gegenüber nicht angewandt werden. Der Streit über die Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments in Preussen hat für die evangelisch-unierte Kirche übrigens jede Bedeutung verloren, da seit dem 24. September 1921 auf Grund des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1920 (Gesetzsammlung S. 414), des Artikel 82 der preussischen Verfassung und des preussischen Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 401) die früheren kirchenregimentlichen Befugnisse des Königs von Preussen auf die Kirche selbst zurückgefallen sind und von dem Landeskirchenausschuss ausgeübt werden.

Wir gestatten uns, einige Hauptbedürfnisse der evangelisch-unierten Kirche hier mitzuteilen :

1. Die völlige Selbständigkeit der gesamten Organisation der Kirche muss gewährleistet sein.
2. Zur Aufrechterhaltung der religiösen Gemeinschaft mit den Anhängern gleichen Bekenntnisses muss der Zusammenhang mit der Mutterkirche in einer Form aufrecht erhalten bleiben, die den Bedürfnissen religiösen Gemeinschaftslebens gerecht wird.
3. Der Nachschub von Geistlichen aus der Mutterkirche darf nicht unterbunden werden. Eine Abschneidung von der Mutterkirche gerade auf diesem Gebiete

bedeutet geistliche Verkümmernng, zumal die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses aus dem eigenen Lande in ausreichender Zahl auf Jahre hinaus nicht möglich sein wird.

Diese Wünsche sind in der Resolution der Kirchenkonferenz in Upsala gebilligt worden.

Wir stellen fest, dass die Auffassung unserer Regierung nur auf einem Irrtum beruhen kann, es habe die altlutherische Kirche anerkannt, dass der polnische Staatschef den König von Preussen in seinen Funktionen ersetze. Die altlutherische Kirche ist von Anfang ihres Bestehens eine Freikirche, d. h. völlig unabhängig von dem landesherrlichen Kirchenregiment gewesen. Sie hat auf ihre völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit von jeder Staatsgewalt in einer Eingabe vom 26. November 1921 an das Ministerium ausdrücklich hingewiesen. Niemals und nirgends hat die altlutherische Kirche anerkannt, dass der polnische Staatschef den König von Preussen in irgendwelchen Funktionen des landesherrlichen Kirchenregiments ersetze.

Über die Lage der evangelisch-lutherischen Kirche berichten wir schliesslich, dass vom 20. bis 23. Juni die verfassunggebende Synode dieser Kirche in Warschau ihre Beratungen begann, dann aber bis zum 15. August vertagt wurde. Die Mehrheit der Gesamtgemeinde, die allerdings leider eine entsprechende zahlenmässige Vertretung in der Synode durch das Gesetz vom 27. April 1922 nicht gefunden hat, verlangt eine demokratische Ausgestaltung der Verfassung ihrer Kirche, so dass die demokratisch aufgebauten Einzelgemeinden, wie die Gesamtgemeinde ihr gesamtes kirchliches Leben in völliger Unabhängigkeit regeln.

Mit Sorge sehen die deutschen Katholiken der Entwicklung ihres religiösen Lebens entgegen. Seit der Begründung des polnischen Staates sind in Galizien, Kongresspolen und besonders in den früher preussischen Gebieten die deutschen Gottesdienste stark eingeschränkt worden, und ist die Zahl deutscher Pfarrstellen erheblich zurückgegangen. In Bromberg, Gnesen, Kosten und Posen sind die Eigentumsrechte der deutsch-katholischen Gemeinden an ihren Kirchen durch Fortnahme dieser Kirchen verletzt worden. Bedauerliche Störungen

deutsch-katholischer gottesdienstlicher Handlungen haben stattgefunden. Im einzelnen auf die Lage der deutschen Katholiken einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil die deutschen Katholiken sich mit ihren Klagen an den heiligen Vater gewandt haben und in geziemender Ehrfurcht dessen Entscheidung abwarten. Sie sind aber der Überzeugung, dass die staatlichen Behörden Einfluss auf eine bessere Behandlung der deutschen Katholiken ausüben könnten. Erwähnt sei, dass die deutsch-katholischen Geistlichen völlig unzureichend aus Staatsmitteln besoldet werden.

Wir bitten, der Völkerbund möge seinen Einfluss dahin ausüben,

1. dass den Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Kirchen bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen in gerechter Weise Rechnung getragen wird;
2. dass die Regierung darauf bedacht sei, eine völlige Gleichberechtigung und tatsächliche Gleichbehandlung der deutschen Katholiken mit den polnischen Katholiken zu sichern.

DEUSCHTUMSBUND ZUR WAHRUNG  
DER MINDERHEITSRECHTE IN POLEN.

*Annexes à cet appendice.*

Anlage I.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANSIEDLER NACH DEM MINDERHEITENSCHUTZVERTRAG VOM 28. JUNI 1919.

1. *Das polnische Gesetz vom 14. Juli 1920.*

Das Ansiedlungsamt will die Ansiedler von allen Grundstücken entfernen, für die am 11. November 1918 der preussische Staat als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war, ohne Rücksicht darauf, ob vor Inkrafttreten des Friedensvertrages die grundbuchmässige Auflassung erteilt worden war oder nicht. Die Mehrzahl der betroffenen Ansiedler besitzt die polnische Staatsangehörigkeit, untersteht somit dem Schutz des Völkerbundes.

Es handelt sich fast ausschliesslich um Ansiedler, welche die Rentengutsverträge mit dem preussischen Staat schon lange vor dem 11. November 1918 abgeschlossen hatten und denen ihre Ansiedlungsstellen ebenfalls vor dem 11. November 1918, oft viele Jahre vorher, übergeben waren. Wenn sie im Grundbuch noch nicht als Eigentümer eingetragen waren, so war das für sie ohne Bedeutung, da sie auf Grund ihrer Vertragstitel auf der Ansiedlung als Eigentümer schalteten und ein wohlerworbenes klagbares Recht auf Auflassung, d. h. Eintragung im Grundbuch, hatten.

Das polnische Gesetz vom 14. Juli 1920 hebt nicht blossen Besitz auf, wie von polnischer Seite gesagt worden ist, sondern es beseitigt wohlerworbene Rechte. Es ist ein Ausnahmegesetz und als solches nach Artikel 7 und 8 des Minderheitenschutzvertrages in Verbindung mit Artikel 1 dieses Vertrages rechtsungültig. Schon in dem Sinne der Bestimmung des Artikels 7 „Gleichheit vor dem Gesetz“ liegt mehr als nur die Festlegung des Grundsatzes, dass alle Bürger einen Anspruch darauf haben, nach Massgabe irgendwelcher Gesetze — mögen sie einen Inhalt haben, welchen sie wollen — behandelt zu werden; vielmehr geht aus den weiteren Bestimmungen hervor, dass es der Zweck des Artikels ist, allen Staatsangehörigen eine ununterschiedliche materiellrechtliche Behandlung zuteil werden zu lassen. Das kommt mit aller Schärfe in Artikel 8 des Vertrages zum Ausdruck, der den Angehörigen der Minderheit die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien wie den übrigen Staatsangehörigen zusichert. Also nicht nur eine formelle Gleichheit vor dem Gesetz, gleichgültig welchen Inhalts, ist ihnen garantiert, sondern auch die tatsächliche Gleichstellung in allen Rechts- und Lebensverhältnissen mit allen polnischen Staatsangehörigen, die nach Artikel 1 auch durch Gesetz nicht beeinträchtigt werden darf.

Der Umstand, dass das Gesetz vom 14. Juli 1920 nicht ausschliesslich von deutschstämmigen Personen spricht, ist unwesentlich. Polnischerseits ist oft genug zur Begründung des Vorgehens gegen die Ansiedler gesagt worden, dass Polen durch den Friedensvertrag zu einer Verminderung des deutschen Elementes in Polen ermächtigt sei. Materiell

kann und will das Gesetz sich nur gegen Deutsche richten. Als solches ist es ein Ausnahmegesetz und nach Artikel 1 des Minderheitenschutzvertrages ungültig.

Auch der Friedensvertrag von Versailles gibt Polen kein Recht zu dem Vorgehen gegen die Ansiedler. Nach Artikel 256 des Friedensvertrages ist das Eigentum an den Grundstücken auf den polnischen Staat übergegangen, die am 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, im Eigentum des preussischen Staates standen. Polen behauptet, dass das Datum vom 11. November 1918 massgebend sei, da Preussen nach Artikel 19 des Waffenstillstandsvertrages verpflichtet worden sei, keine Vermögenswerte zu beseitigen. Deshalb sei der preussische Staat nach dem 11. November 1918 nicht mehr berechtigt gewesen, Grundstücksauflassungen vorzunehmen, und trotzdem vorgenommene Auflassungen seien rechtsungültig. Es kann unerörtert bleiben, ob die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages auf das Verhältnis des Deutschen Reiches zu Polen Anwendung finden können, was von der deutschen Regierung bestritten wird, da Polen an dem Waffenstillstandsvertrage mit Deutschland nicht beteiligt war. Selbst wenn Polen aus dem Waffenstillstandsvertrage gegen das Deutsche Reich Rechte herleiten könnte, so kann doch der Artikel 19 hier nicht in Betracht kommen, da die fraglichen Auflassungen keine Verfügungen über Vermögenswerte sind. Verfügt ist über die Grundstücke bereits durch die Rentengutsverträge, auf Grund derer dann später die Auflassungen vorgenommen sind. Die Vertragsschlüsse liegen fast ausnahmslos weit vor dem 11. November 1918. Der § 3 der allgemeinen Bedingungen der Rentengutsverträge, die Vertragsinhalt der Rentengutsverträge sind, gibt den Ansiedlern einen klagbaren Anspruch auf Übertragung des Eigentums und auf Auflassung. Vor dem 10. Januar 1920 hätte jedes deutsche Gericht der Klage eines Ansiedlers auf Auflassung stattgeben müssen. Deutschland ist durch den Waffenstillstandsvertrag nicht verpflichtet worden, die wohlerworbenen Rechte der Ansiedler zu verletzen.

Wenn von polnischer Seite gesagt worden ist, dass nach deutschem bürgerlichen Recht der blosse Besitz keinen

Eigentumstitel gibt, so ist dem durchaus beizupflichten. In den Rentengutsverträgen ist aber zwischen dem preussischen Staate und dem Ansiedler ausdrücklich vereinbart worden, dass in der Zwischenzeit zwischen der Übergabe der Ansiedlungsstelle und der formellen Auflassung im Grundbuch der Ansiedler als Eigenbesitzer auf der Stelle sitzt <sup>1)</sup>. Der Eigenbesitzer <sup>2)</sup> schaltet mit seinem Besitz wie ein Eigentümer. Er erkennt über sich kein Oberrecht, und da er mit Zustimmung desjenigen, der ihm den Besitz überträgt, Eigenbesitzer wird, hat er auf Grund eines vollgültigen Rechtstitels *quasi-Eigentum* <sup>3)</sup>. Die Einweisung des Ansiedlers in die ihm übergebene Ansiedlung als Eigenbesitzer war deshalb nötig, weil fast regelmässig zwischen der Übergabe und der Auflassung ein Zeitraum von mehreren Jahren lag. Der Grund ist lediglich darin zu suchen, dass es sich um neuparzellierte Güter handelte, für die erst das ordnungsmässige Kartenmaterial hergestellt werden musste, wie es nach den Vorschriften der Grundbuchordnung für die grundbuchmässige Eintragung erforderlich ist. Während des Krieges hat sich dann durch die Einziehung der Beamten die Anfertigung dieses Kartenmaterials noch mehr als üblich verzögert, so dass zwischen Übergabe und Auflassung Zeiträume von länger als fünf Jahren die Regel sind. Die Auflassung, die nach deutschem Rechte für die formelle Übertragung von Grundeigentum erforderlich ist, um durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen, stellt keine neue Verfügung über das

1) § II der Allgemeinen Bedingungen der Rentengutsverträge heisst: „Mit der Uebergabe wird der Ansiedler Eigenbesitzer der Stelle.“

2) § 872 des B.G.B.: „Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.“

3) Vgl. Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 7. Aufl., zu § 872. Es kann jemand auch Eigenbesitzer sein, ohne sich für den Eigentümer zu halten. Die Bedeutung des § II der Allg. Bedingungen besteht darin, dass der Ansiedler sich für den Eigentümer halten und alle Rechte des Eigentümers haben soll. Vgl. ferner: Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes von Dr. Jakob Auerbach, Leipzig 1905, insbesondere S. 39 und 42; ferner: Manigk, Voraussetzungen des Eigenbesitzes im Archiv für bürgerliches Recht, S. 316 bis 325, insbesondere S. 324; ferner: Crome, Bürgerliches Recht, Bd. 3, S. 22.

Grundeigentum dar, sie ist keine Veräußerung von Vermögenswerten, sondern sie ist lediglich die letzte rein formelle Legalisierung eines schon vorher mit voller gegenseitiger rechtlicher Verpflichtung vollzogenen tatsächlichen Aktes <sup>1)</sup>. Nach Abschluss des Rentengutsvertrages, der einen klagbaren Anspruch auf Auflassung gibt, und nach Übergabe der Ansiedlungsstelle, die den Eingewiesenen zum Eigenbesitzer macht, war weder die Erteilung der Auflassung durch den preussischen Staat, noch die Entgegennahme durch den Ansiedler *mala fides*. In der Auflassung lag kein neuer Wille zur Übertragung und Entäußerung von Eigentum, sondern lediglich der Wille zur Erfüllung des letzten formellen Teiles einer rechtsgültig geschuldeten Leistung, von der sich der preussische Staat nicht mehr entbinden konnte.

Der Anspruch auf Auflassung wie auch der Anspruch auf ungehinderten Genuss im Eigentum nach der Auflassung sind wohlerworbene Rechte, zu deren Aufhebung der Friedensvertrag keine Handhabe bietet, es sei denn, dass es sich um liquidierbares Eigentum deutscher Reichsangehöriger handelt. In welchem Umfange der polnische Staat hinsichtlich der Privatrechtsverhältnisse der abgetretenen Provinzen Rechtsnachfolger des preussischen Fiskus geworden ist, braucht im einzelnen nicht erörtert zu werden. Wohlerworbene Rechte bleiben bei Gebietsabtretungen bestehen <sup>2)</sup>, wo nicht etwa in dem Abtretungsvertrage ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird. Auch wenn Polen die Rechtsnachfolge als allgemeingültigen Rechtsgrundsatz glaubt ablehnen zu können, so muss es doch die wohlerworbenen Rechte seiner neuen Staatsangehörigen achten. Es muss deshalb die von der preussischen Regierung vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages auf Grund vertraglicher Verpflichtungen vorgenommenen Auflassungen anerkennen und darüber hinaus einen vor dem 11. November 1918 erworbenen Anspruch auf

---

1) Nach Abschluss des Rentengutsvertrages besass Preussen als Vermögenswert nur noch den Anspruch auf Rentenzahlung. Es dürfte Sache der Auseinandersetzung zwischen Polen und Deutschland sein, wer über diesen Anspruch zu verfügen hat.

2) So Huber, Staatensukzession, S. 60. Auch S. 57, wobei zu berücksichtigen ist, dass die staatliche Gesetzgebung des Sukzessors hier durch den Minderheitenschutzvertrag beschränkt ist.

Auflassung seinerseits erfüllen, wo die preussische Regierung durch die Abtretung der Provinzen an der Erteilung der Auflassung verhindert war.

2. *Das Erbrecht der Ansiedler und das Wiederkaufsrecht.*

Das Hauptlandamt vertritt den Standpunkt, dass gemäss des zwischen den Ansiedlern und der preussischen Ansiedlungskommission vereinbarten Wiederkaufsrechtes alle Ansiedlungsgüter beim Tode des Ansiedlers zur Verfügung des polnischen Staates stehen und von ihm nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes weiter vergeben werden können. Am 9. November 1920 hat das Hauptlandamt dementsprechend verfügt, dass die Bestimmungen des Agrargesetzes vom 15. Juli 1920 über die Reihenfolge, in der auf Grund dieses Gesetzes neuparzellierte Güter vergeben werden sollen, auch auf die Güter der ehemals preussischen Ansiedlungskommission Anwendung zu finden haben. Damit würden alle deutschen Ansiedlungsstellen spätestens in einer Generation der deutschen Hand verloren sein. Das ist auch der nicht bestrittene Zweck der Anordnung.

Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages sichert den Angehörigen der Minderheit gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien mit den übrigen polnischen Staatsangehörigen zu, eine Bestimmung, der nach Artikel 1 des Vertrages weder ein Gesetz oder eine Verordnung noch auch eine blossе öffentliche Handlung widersprechen darf. Schon die drohende Möglichkeit, dass dem Erben einst das Gut entzogen werden kann, bedeutet eine Benachteiligung vor anderen polnischen Staatsangehörigen. Selbst wenn es in Polen eine allgemeine Rechtsnorm gäbe, die dem Staate in allen Erbfällen ein Wiederkaufsrecht auf landwirtschaftliche Grundstücke verleiht, so dürfte ihre Anwendung doch nur nach Massgabe allgemeingültiger Bestimmungen stattfinden, welche die Benachteiligung von Angehörigen der Minderheit ausschliessen.

Das Wiederkaufsrecht, das die deutschen Ansiedler der preussischen Ansiedlungskommission einräumen mussten, war in preussischer Hand ein letztes Sicherungsmittel, um

die Ansiedlungsgrundstücke dem Deutschtum zu bewahren. Es kann in polnischer Hand nur zu einem Mittel werden, sie dem Deutschtum zu entziehen. Es wird also eine Ausnahmebestimmung gegen das Deutschtum. Als solche ist das Wiederkaufsrecht bereits durch den Artikel 3 des polnischen Gesetzes vom 1. August 1919 über die vorläufige Organisation der Verwaltung des ehemals preussischen Teilgebiets ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Durch Ratifikation und Publikation des Minderheitenschutzvertrages ist die Ausserkraftsetzung des Wiederkaufsrechtes verfassungsmässig festgelegt worden, da nach Artikel 1 die Bestimmungen des Vertrages die Bedeutung eines Staatsgrundgesetzes haben.

Trotzdem nimmt Polen das Wiederkaufsrecht für sich in Anspruch. Auf die Begründung, mit der das geschieht, muss noch eingegangen werden. Die polnischen Deduktionen bewegen sich hier in einem merkwürdigen Widerspruch. Das Gesetz vom 14. Juli 1920 geht von der Voraussetzung aus, dass Polen nicht Rechtsnachfolger Preussens geworden ist, sondern das nackte Eigentum an allem ehemaligen Grundeigentum des preussischen Staates erworben hat. Wenn Polen das Wiederkaufsrecht in Anspruch nimmt, so tritt es hinsichtlich dieses Rechtes in die Rentengutsverträge ein, betrachtet sich also hier als Rechtsnachfolger Preussens. Dabei handelt es sich bei den Eigentumsrechten und Auflassungsansprüchen der Ansiedler um Rechte, deren Träger sich durch die Gebietsabtretungen nicht geändert haben. Rechtssubjekte waren und bleiben die Ansiedler. Beim Wiederkaufsrecht dagegen handelt es sich um ein so eigenartiges Recht, dass es fraglich ist, ob es überhaupt übergehen kann, und es handelt sich um ein Recht, dessen Ausübung von einem neuen Träger beansprucht wird. Rechtssubjekt war der preussische Staat, neues Rechtssubjekt zu sein, behauptet der polnische Staat. Es wäre demnach durchaus der Standpunkt haltbar, dass hinsichtlich der Eigentumsrechte und Auflassungsansprüche der Ansiedler Polen Rechtsnachfolger Preussens geworden ist, hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes aber nicht. Der umgekehrte Standpunkt, dass das Wiederkaufsrecht übergegangen ist, die aus den Eigentumsrechten und Auflassungsansprüchen entspringenden Verpflichtungen aber nicht, ist unhaltbar.

Dazu kommt, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in dem von Polen beanspruchten Umfange dem Inhalt des zwischen Preussen und den Ansiedlern vereinbarten Wiederkaufsrechtes widerspricht. Absicht der Rentengutsverträge war es, einen bäuerlichen Familienbesitz in deutscher Hand zu schaffen. Zur Sicherung dieser Zweckbestimmung ist auf Grund des Gesetzes betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (preussische Gesetzsammlung S. 124) die Anerbengutseigenschaft für die Ansiedlungsgrundstücke im Grundbuch eingetragen worden. Mit diesem Anerbenrecht für die Ansiedlungsgüter nahm die preussische Gesetzgebung ein altdeutsches Rechtsinstitut auf, wie es sich in dem hannöverschen Höferecht erhalten hat, das verhindern soll, dass das Bauerngut durch unwirtschaftliche Zerschlagung und durch Erbstreitigkeiten der Familie verlorengelht<sup>1)</sup>. In derselben Richtung der Stärkung eines sesshaften deutschen Bauerntums nicht nur in Posen und Westpreussen, sondern in ganz Preussen liegt die Einführung des Wiederkaufsrechtes für Rentengüter durch Artikel 29 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. In erster Linie soll das Wiederkaufsrecht verhindern, dass die Rentengüter zu Spekulationsobjekten werden. Die Vereinbarung des Wiederkaufsrechtes in den Rentengutsverträgen auch für den Erbfall hatte lediglich die Bedeutung einer letzten Sicherung, um zu verhindern, dass die Ansiedlung den Zwecken der Siedlung dadurch entfremdet würde, dass sie in unwürdige Hände kam. Es wäre ein logischer Widersinn, wenn das Wiederkaufsrecht dazu dienen könnte, in jedem Erbfall das Grundstück der Familie wieder zu nehmen, während der ganze Zweck der Ansiedlungsgesetzgebung und insonderheit das Anerbenrecht der Schaffung bäuerlichen Familienbesitzes diene. Wenn in den meisten Erbfällen — durchaus nicht in allen — formularmässig Nachforschungen

---

1) Ueber bäuerliches Familieneigentum siehe v. Dultzig: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, 58. Heft, insbesondere S. 34 ff., S. 88 ff., S. 134 ff. — Otto Fischer, *L'Anerbenrecht en Allemagne, Paris, au Secrétariat de la Société d'Economie sociale*, 1907, insbesondere S. 12 und 13.

nach der Würdigkeit des Anerben angestellt wurden, so hatten diese Nachforschungen den ausschliesslichen Zweck, festzustellen, ob ausnahmsweise besondere Voraussetzungen vorlagen, bei denen durch das Anerbenrecht die Zwecke des Rentengutsvertrages nicht hinreichend gesichert waren. So hat denn auch der preussische Staat von seinem Wiederkaufsrecht im Erbfall kaum jemals Gebrauch gemacht. Es dürften kaum 5 Fälle nachgewiesen werden können. Da sich Ansiedler und Ansiedlungskommission darüber klar waren, welchen Inhalt das Wiederkaufsrecht hatte, konnte der Ansiedler, ohne für sich und seine Erben ein wirtschaftliches Risiko einzugehen, dem preussischen Staat das formell äusserst scharfe Wiederkaufsrecht einräumen. Wenn heute die polnische Regierung glaubt, dass das Wiederkaufsrecht auf sie übergegangen ist, dann kann es nur das gleiche Wiederkaufsrecht sein, wie es sich aus dem Inhalt des ganzen Rentengutsvertrages bestimmt, und es darf dann von der polnischen Regierung nicht anders angewandt werden, als es in jedem einzelnen Falle von der preussischen Regierung angewandt worden wäre.

Es muss allerdings billigerweise zugegeben werden, dass dem polnischen Staate eine sinngemässe Anwendung des Wiederkaufsrechtes nicht zugemutet werden kann. Das Wiederkaufsrecht wird eben in der Hand des polnischen Staates zu einem Ausnahmerecht, das im Widerspruche zu polnischen Gesetzen und zum Minderheitenschutzvertrage steht und deshalb keine Wirksamkeit hat.

---

Anlage 2<sup>1)</sup>.

INTERPELLATION DER ABGEORDNETEN SPIEKERMANN, FRIESE, HEICKE UND SPLETT DER „DEUTSCHEN VEREINIGUNG IM SEJM“ UND ANDERER ABGEORDNETEN AN DEN HERRN MINISTERPRÄSIDENTEN UND DIE HOHE REGIERUNG, BETR. DIE DEUTSCHEN KOLONISTEN IN WOLHYNEN.

In Wolhynien sind durch den Weltkrieg und die damit verbundenen Ereignisse für die dortigen Bewohner schwere

---

1) Anlage 2-6 in Übersetzung aus dem Polnischen.

materielle Verluste entstanden, unter denen die deutschen Kolonisten am schwersten betroffen wurden, denn sie sind von ihren Ansiedlungen von den Russen entfernt und ins Innere Russlands verwiesen worden und mussten ihr Hab und Gut dem Schicksal überlassen. Als sie endlich nach langem Leiden die Möglichkeit hatten, in die Heimat zurückzukehren, fanden sie entweder verwüstete Dörfer oder andere in ihren Behausungen vor. Während der deutschen Okkupation gelang es einem Teil, ihr Hab und Gut wieder in Besitz zu nehmen, aber ein sehr grosser Teil hatte erst die Möglichkeit, nach dem Rigaer Friedensvertrage zwischen Polen und Sowjet-russland zurückzukehren, und gerade diese und die nach Deutschland ausgesiedelten sind am schwersten davon betroffen worden.

Die Verhältnisse in Wolhynien sind, was Gesetz und Ordnung anbetrifft, geradezu trostlos. Niemand weiss, woran er ist, und an wen er sich in seiner Not wenden soll. Da, wo die Kolonisten Pachtland besitzen oder besessen haben, wird denselben das Land unter den Füßen verkauft, oft mit den darauf befindlichen Gebäuden, die doch Eigentum der Pächter sind. Kaufverträge werden nicht gehalten. Mit Zinsländereien, sogenannten ewigen Pachtverträgen (*wieczny czynsz*), wird genau so verfahren. Die Grundbesitzer verkaufen und verpachten willkürlich und vertreiben die Kolonisten aus ihren Wirtschaften. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden tun nichts oder wollen nichts tun, um den geradezu wild-willkürlichen Zuständen einen Damm zu setzen.

Es würde zu weit führen, in dieser Interpellation alle Fälle namentlich aufzuführen, da die Zahl derselben Tausende beträgt.

Infolgedessen fragen wir die hohe Regierung :

1. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, dass zwischen Grundbesitzern und Pächtern wieder Rechtsverhältnisse eintreten und die Pächter vor Willkür geschützt und nicht von ihren Pachtungen entfernt werden ;

2. wo andere in ihren Pachtungen sitzen, dass sie dieselben wiedererhalten ;

3. dass Kaufverträge anerkannt und respektiert werden ;

4. damit allen alten Pächtern, und wo sie Zinsland haben, dass Vorkaufsrecht gesichert wird, haben sie doch den Boden urbar gemacht und mit ihrem Schweiss gedüngt.

Warschau, den 25. November 1921.

Die Interpellanten :  
(gez. Unterschriften).

---

Anlage 3.

Ministerium des Innern.

Tgb. Nr. Pr. 13.398

Warschau.

*Gegenstand* : Interpellation des  
Abg. Spickermann und Genossen,  
betr. die deutschen Kolonisten in  
Wolhynien.

Warschau,

den 13. April 1922

AN DEN HERRN SEJMMARSCHALL,

hier.

Auf das Schreiben des Herrn Sejmarschall vom 26. November 1921 r. L. 1108, betr. die Interpellation des Abg. Spickermann und Genossen vom 25. November 1921 in Sachen der deutschen Kolonisten in Wolhynien, habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister, dem Herrn Minister für Ackerbau und Staatsgüter und dem Herrn Präses des Hauptliquidationsamtes folgendes zu erwidern :

In Wolhynien wurde eine ziemlich bedeutende Zahl deutscher Kolonisten angesiedelt, welche hier zur russischen Zeit zum Teil aus Russland, zum Teil aus Preussen sich zusammenfanden. Diese Kolonisten kauften zum Teil, zum Teil pachteten sie Land bei vorherrschend polnischen Bürgern und schlossen die diesbezüglichen Kontrakte, indem sie sich in erheblicher Zahl besonders in den Kreisen Luck und Rowno ansiedelten.

Nach Ausbruch des europäischen Krieges wiesen die Russen

einen Teil der Deutschen in das Innere Russlands aus, einen anderen Teil wiederum führten die Deutschen nach Deutschland hinüber. Die verlassenen Grundstücke und Gebäude wurden in den Wirren der kriegerischen Ereignisse freiwillig zum Teil durch ortseingesessene Nachbarn besetzt, und zwar durch Russen, zum Teil durch andere Kolonisten, schliesslich auch durch Verwandte der Besitzer, welche entweder am Orte geblieben waren oder in der Zwischenzeit zurückkehrten. Eine gewisse Zahl von ausgesiedelten Deutschen, und zwar die Besitzer der Wirtschaften, kehrten bei der ersten Gelegenheit zu ihren heimatlichen Wohnsitzen zurück und arbeiteten dort im Ackerbau ohne jede Behinderung und genossen dort im Gleichberechtigung mit den anderen Bürgern alle Rechte und Privilegien. Ein Rest von deutschen Pächtern kehrte auf die früheren Pachtteile nicht zurück, gab nicht einmal Nachricht von seinem Aufenthaltsort, meldete seine Rechte nicht an, viele von ihnen überwiesen ihre Kontrakte auch dritten Personen. Ein erheblicher Teil der Kontrakte erlosch in den ersten Kriegsjahren

Im Laufe der langen Kriegsjahre entwickelten sich auf den wolhynischen Terrains anormale Verhältnisse, infolgederen zahlreiche Streitigkeiten und Missverständnisse zwischen den einstigen und jetzigen Besitzern entstanden. Insonderheit in solchen Fällen, wo die Pächter nicht rechtzeitig zurückkehrten, ihre Rechte auch nicht anmeldeten, haben die Grundstückseigentümer angesichts des Erlöschens der Kontrakte im Jahre 1919-20 den Boden an andere Ansiedler verpachtet. Mit dem Augenblicke der Heimkehr der deutschen Kolonisten entstanden Streitigkeiten, besonders mit Rücksicht auf das Eigentumsrecht der Gebäude, welche durch die früheren Kolonisten auf den gepachteten Böden aufgeführt waren. In weiteren Fällen begannen die Heimkehrenden ihr Recht auf die verlassene Habe geltend zu machen, da sie auf ihren Wohnsitzen unrechtmässige Vertreter vorfanden. Es entstanden auch Streitigkeiten zwischen den Heimkehrenden und ihren Verwandten, welche während der Abwesenheit die verlassenen Wirtschaften in Besitz genommen hatten.

All diese Streitigkeiten gehören sichtbar nicht zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden und sind durch Gerichte zu

entscheiden. Die Zahl der gerichtlichen Klagen ist aus diesem Grunde ziemlich gross.

Zur Beleuchtung der Sachlage in den einzelnen Kreisen Wolhyniens führe ich folgendes an :

Im Kreise Luck und Rowno, wo Ansiedlungen deutscher Kolonisten am zahlreichsten waren, wurde mit dem Einsetzen der polnischen Verwaltungsbehörden im Herbst 1920 die Registrierung der durch die Besitzer verlassenen Immobilien durchgeführt, und falls zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigte nicht vorhanden waren, übernahmen sogenannte (*Referaty Rolne*) „ländliche Verwaltungsämter“ die Besitzungen in Verwaltung, und zwar kreisweise, und verpachteten sie auf Grund schriftlicher kurzfristiger Termine an Landwirte zwecks vollständiger Ausnutzung der öde daliegenden Ackerflächen unter Wahrung gewisser Rechte der abwesenden Besitzer, so dass ihnen auf diese Weise der jederzeitige Eintritt in ihren Besitz ermöglicht war.

In den Kreisen Dubnow, Horochow, Kowel, Wlodziemierz kamen Streitigkeiten nicht vor, die Verwaltungsbehörden haben von seiten der Kolonisten keine Klagen erhalten.

Im Kreise Lubomelsk hat es überhaupt keine deutschen Ansiedler gegeben.

Im Kreise Ostrow entstanden Streitigkeiten zwischen dem Besitzer des Gutes Sijance und dem deutschen Pächter, welche auf dem gerichtlichen Wege liquidiert wurden.

Im Kreise Krzemieniec befanden sich Kolonisten nur auf dem Gute „Butyn Klucza Wisniowieckiego“, welche Verträge auf 6 Jahre besaßen. Die Kontrakte sind vor mehreren Jahren erloschen, niemand von den Kolonisten ist zurückgekehrt oder hat Rechte angemeldet. Das Gut ist gegenwärtig unter Militäransiedler aufgeteilt worden.

Unter Zusammenfassung des Obigen erkläre ich, dass die Streitigkeiten und Misshelligkeiten unter den deutschen Kolonisten, welche in der Interpellation erwähnt sind, aus den kriegerischen Ereignissen sich ergaben, und zwar zu einer Zeit vor Übernahme der Verwaltung Wolhyniens durch die polnischen Behörden. Die Streitigkeiten entstanden schliesslich lediglich zwischen Pächtern und den Gutsbesitzern mit Rücksicht auf die Nutzniesser, welche in ihrer Abwesenheit

die Wirtschaften übernahmen, und nicht zwischen Pächtern und Verwaltungsbehörden. Solche Streitigkeiten fallen ausschliesslich unter die Kompetenz der Gerichte. Was die Punkte 1-4 in der Interpellation anbetrifft, ist zu sagen, dass die polnischen Verwaltungsbehörden denjenigen Pächtern, welche den gepachteten Boden als Eigentum zu erwerben wünschten, auf Grund der Verfügung des Obersten Kommissars Wolhyniens und Podoliens vom 30. 3. (z. Ur. Nr. 4 b. Z. C. W. i. Fr. P. Pos. 63, betr. den Ankauf durch langjährige kleine Pächter und Zinsbauer) das Eigentumsrecht an dem von ihnen bisher genutzten Boden zusicherten und dass laut Verfügung desselben Kommissars vom 25. Mai 1920 Dz. Urz. Nr. 10 b. Z. C. W. i. Fr. Pod. Pos. 137 die Exmission der Pächter aufgehoben wurde, obgleich ihre Pachtvereinbarungen erloschen waren.

Die verpflichtende Kraft der Bestimmungen in der Verfügung des Hauptlandkommissars von Wolhynien und der podolischen Front vom 25. Mai 1920 Dz. Urz. Z. C. W. i. Fr. Pod. Nr. 10 Pos. 137 und der entsprechenden Verfügung des Generalkommissars der Ostgebiete vom 19. 2. 1920 Dz. Urz. b. Z. C. Z. W. Nr. 14/18 Pos. 272 wurde verlängert durch die Verfügung des Ministerrats vom 22. 2. 1921 Dz. Ust. Nr. 19 Pos. 110 ex 1921 bis zum 1. März 1922 und sodann durch Verfügung des Ministerrats vom 23. 2. 1922 Dz. Ust. Nr. 12 Pos. 109 ex 1922 bis zum 1. November 1922. Unabhängig davon wurde durch den Obersten Landesrat ein Gesetzentwurf dem Ministerrat unterbreitet, und zwar betr. den Schutz (Einstellung der Exmission) der kleinen Ackerpächter und Zinsbauern, auch der freien Leute an der Ostgrenze; auch ist in Arbeit ein Gesetzentwurf des Hauptlandamtes, betr. den Ankauf langfristig in Pacht befindlichen Bodens auf den östlichen Grenzterrains durch dieselben kleinen Landwirte.

Ich erlaube mir zugleich zu betonen, dass den Verwaltungsbehörden auch nicht ein Fall von eigenmächtiger oder widerrechtlicher Exmission bekannt ist; die Ausführung der Interpellanten beruhen daher nur auf Informationen, die der Wahrheit nicht entsprechen.

Schliesslich bemerke ich, dass betr. der grösseren Besitzungen in Wolhynien die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.

Dezember 1920 (betr. die Übernahme von Böden in einzelnen Staaten der Republik in das Eigentumsrecht des Staates) sowie der Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 22. Juli 1921 Dz. Ust. Nr. 65 s. r. 1921 Pos. 420 (in Sachen der Sicherung des Rechtes Internierter oder fortgeführter Personen, und zwar durch fremde Mächte, sowie von Personen, welche nach dem 1. April 1921 zu ihrem heimatlichen Sitz zurückkehren) bei Ausführung des obengenannten Gesetzes beachtet werden.

Dieses Gesetz ist bisher nur den grösseren Besitzungen gegenüber angewendet worden ; was den kleinen Besitz anbetrifft, zu welchem vorherrschend die sogenannten deutschen Kolonisten gehören, so hat es bis jetzt auch nicht einen Fall gegeben, in welchem eine derartige Parzelle als Eigentum des Staates übernommen worden ist.

Der Minister :  
(gez.) W. Z. DUNIKOWSKI.

---

#### Anlage 4.

INTERPELLATION DES ABG. DACZKO VON DER „DEUTSCHEN VEREINIGUNG IM SEJM“ UND ANDERER ABGEORDNETEN BETR. DIE VERWEIGERUNG VON AUFLASSUNGSGENEHMIGUNGEN AN POLNISCHE STAATSBÜRGER DEUTSCHER NATIONALITÄT BEI DER ÜBEREIGNUNG VON LÄNDLICHEN UND STÄDTISCHEN LIEGENSCHAFTEN.

Seit der Besitzergreifung der ehem. preussischen Gebiete durch die polnische Regierung hat der Urząd Osadniczy, später „Okregowy Urząd Ziemiański“ in Poznań polnischen Bürgern deutscher Nationalität beim Erwerb von ländlichen Liegenschaften die Genehmigung der grundbuchlichen Übertragung verweigert, auch dann, wenn es sich nicht um Ansiedlungsrentengüter oder um Güter handelte, die nicht unter das Gesetz betr. die Agrarreform fielen. Der Urząd Osadniczy in Poznań forderte von den Erwerbern grund-